

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Nachtrag II zum Voranschlag 2003 (Ergänzung zu GGR-Nr. 2002/108)

Antrag:

Der Stadtrat wird, in Abweichung von Ziffer III. zweiter Satz des Antrages zum „Novemberbrief“ vom 13. November 2002 (Nr. 2002/108), ermächtigt, die im Voranschlag 2003 durch die Reduktion der Beitragssätze an die Arbeitslosenversicherung frei werdenden Mittel von ca. Fr. 750'000 zur Ausrichtung der vollen Teuerungszulage per 1. Januar 2003 einzusetzen.

Weisung:

Der Stadtrat hat mit dem Nachtrag zum Voranschlag 2003 vom 13. November 2002 („Novemberbrief“, Nr. 2002/108) dem Grossen Gemeinderat u.a. beantragt, gestützt auf § 55 Abs. 1 des Personalstatuts (PST) vom Grundsatz des vollen Teuerungsausgleiches auf 1. Januar 2003 abzuweichen und die Teuerungszulage auf 0.6 Prozent zu limitieren. Der Voranschlag 2003 wurde dadurch um 1.2 Mio Franken entlastet.

Gemäss § 55 Abs. 1 PST passt der Stadtrat den Lohn auf den 1. Januar eines Kalenderjahres auf der Grundlage des Zürcher Indexes im November des Vorjahres an die Teuerung an. Mit SRB-Nr. 2002-2139 hat der Stadtrat auf 1. Januar 2002 eine Teuerungszulage von 1% ausgerichtet. Damit wurde die Teuerung nach dem Stand des Zürcher Indexes vom November 2001 von 101.8 Punkten ausgeglichen. Der massgebende Index-Stand vom November 2002 beträgt nunmehr 102.6 Punkte. Dies ergibt eine Differenz von 0.8 Punkten bzw. von 0.79, gerundet von 0.8%. Mit der limitierten Teuerungszulage von 0.6% würden somit 0.2% oder rund Fr. 600'000 nicht ausgeglichen.

In der Volksabstimmung vom 24. November 2002 ist die Änderung vom 22. März 2002 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) angenommen worden. Diese Vorlage sieht vor, die Beiträge der Sozialpartner auf dem versicherten Lohn bis Fr. 106'800 von 3 auf 2 Lohnprozente zu reduzieren und den Solidaritätsbeitrag von 2% auf dem nicht versicherten Einkommensteil von 106'800 bis 267'000 Franken aufzuheben. Gemäss Übergangsrecht zu dieser Änderung bleiben die Beitragssätze bis Ende 2003 unverändert, doch kann der Bundesrat dieselben ab dem 1. Januar 2003 angemessen senken. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat am 29. November 2002 Gebrauch gemacht und beschlossen, die Lohnbeiträge per 1. Januar 2003 auf 2.5% und den Solidaritätsbeitrag auf 1% zu senken.

Diese Reduktion der Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bedeutet für die Stadt als Arbeitgeberin, dass ihr Beitrag an die ALV auf 1. Januar 2003 von 1.5 auf 1.25% und ihr Solidaritätsbeitrag von 1% auf 0.5% reduziert wird. Dies hat Einsparungen im Gesamtbetrag von ca.

750'000 Franken zur Folge. Die im VA 2003 noch voll budgetierten Beiträge an die Arbeitslosenversicherung werden somit in diesem Umfang frei.

Der Verzicht auf den vollen Teuerungsausgleich ist nur eine von einem Paket einschneidender Massnahmen, die der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat aus finanzpolitischen Gründen zu Lasten des Personals beantragt hat. Im Vordergrund steht der Verzicht auf die mit der neuen Lohnordnung BEREWI vorgesehenen Lohnerhöhungen (Erfahrungsanteil und Leistungsanteil). Diese Massnahmen sind vom Personal und den Personalverbänden denn auch mit entsprechender Enttäuschung zur Kenntnis genommen worden. Um wenigstens die volle Teuerungszulage von 0.8% ausrichten zu können, beantragt der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat, in Abweichung seines Antrages zum „Novemberbrief“, die für die Arbeitslosenversicherung eingestellten, nunmehr überschüssig gewordenen Mittel einsetzen zu können. Sofern das Parlament diesem Antrag zustimmt, wird der Stadtrat die Teuerungszulage per 1. Januar 2003 auf 0.8% festlegen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departementes Kulturelles und Dienste und der Vorsteherin des Departementes Finanzen übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

Wohlwend

Der Stadtschreiber:

Frauenfelder